**1**

**Beschluss des Vorstands der Tschechischen Rechtsanwaltskammer**

vom 2. Februar 2016,

**durch den der Beschluss des Vorstands der Tschechischen Rechtsanwaltskammer Nr. 2/1998 des Amtsblatts geändert wird, durch den das Schlichtungsverfahren (Schlichtungsordnung der Rechtsanwaltskammer), in der Fassung der späteren Vorschriften, geregelt wird**

Der Vorstand der Tschechischen Rechtsanwaltskammer hat gem. § 28 Abs. 3 und § 44 Abs. 4 Buchst. b) des Gesetzes Nr. 85/1996 Sb. über die Rechtsanwaltschaft, in der Fassung der späteren Vorschriften, folgenden Beschluss gefasst:

Art. I

**Änderung des Beschlusses Nr. 2/1998 des Amtsblatts**

Der Beschluss des Vorstands der Tschechischen Rechtsanwaltskammer Nr. 2/1998 des Amtsblatts, durch welchen das Schlichtungsverfahren (Schlichtungsordnung der Rechtsanwaltskammer), in der Fassung des Beschlusses des Vorstands der Tschechischen Rechtsanwaltskammer Nr. 1/2003 des Amtsblatts, geregelt wird, wird folgendermaßen geändert:

**1.** Im Art. 1 Abs. 1 wird der Buchstabe c) ergänzt, der lautet:

„c) das Schlichtungsverfahren in Sachen der Verbraucherstreitigkeiten laut Verbraucherschutzgesetz.“.

**2.** Hinter den Teil II. wird der neue Teil III. eingefügt, der lautet:

„Teil III.

**AUSSERGERICHTLICHE LÖSUNG DER VERBRAUCHERSTREITIGKEITEN**

Art. 21a

**Vorgehen der Rechtsanwaltskammer bei außergerichtlicher Lösung der Verbraucherstreitigkeiten**

(1) Das Vorgehen der Rechtsanwaltskammer bei außergerichtlicher Lösung der Verbraucherstreitigkeiten richtet sich nach dem Verbraucherschutzgesetz und den Rechtsvorschriften über den Schutz der personenbezogenen Daten.

(2) Das Schlichtungsverfahren in Sachen der außergerichtlichen Lösung der Verbraucherstreitigkeiten wird vor dem Rechtsanwalt geführt, der dazu durch den Präsidenten der Kammer (nachfolgend „beauftragter Rechtsanwalt“ genannt) beauftragt wird. Die Funktionsperiode des beauftragten Rechtsanwalts beträgt mindestens 3 Jahre. Der beauftragte Rechtsanwalt muss unabhängig und unparteiisch sein. Der Präsident der Kammer kann den beauftragten Rechtsanwalt nur bei Vorliegen wichtiger Gründe abberufen. Das Honorar des beauftragten Rechtsanwalts darf nicht vom Ergebnis der außergerichtlichen Lösung des Streites abhängig sein.

(3) Das Schlichtungsverfahren ist für die Beteiligten kostenlos.

(4) Wenn das Verbraucherschutzgesetz nichts anderes festlegt, werden die Bestimmungen des Teils I. für das Schlichtungsverfahren in Sachen der außergerichtlichen Lösung der Verbraucherstreitigkeiten angemessen angewendet.“.

Der bisherige Teil III. wird als Teil IV bezeichnet.

Art. II

**Wirksamkeit**

Dieser Beschluss tritt mit dem dreißigsten Tag nach dessen Verkündung im Amtsblatt in Wirksamkeit.

JUDr. Martin Vychopeň e. h.

Präsident

Tschechische Rechtsanwaltskammer